

Amtsblatt

Jahrgang 2022

Nr. 14
Leer, den 29.07.2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
--	-------

■ Amt II/32

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland

169

■ Amt II/39

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Leer zum Schutz gegen die Geflügelpest

169

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
---	-------

■ Stadt Leer (Ostfriesland)

15. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz 169 – 170

3. Änderung der Leereraner Gefahrenabwehrverordnung 170

Satzung über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) 170 – 176

■ Gemeinde Detern

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung 176 – 177

■ Gemeinde Filsum

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung 177

■ Gemeinde Firrel

Hauptsatzung 177

■ Gemeinde Moormerland

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 mit örtlichen Bauvorschriften für ein Gebiet im Bereich des Amsel-, Drossel- und Sperlingweges	177 - 178
Vergnügenssteuersatzung	178 - 182
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 14.06.2022	182 - 184
Anlage	189 - 193
Allgemeinverfügung: Einziehung (Entwidmung) von Teilflächen von „Am Kirchweg“ und „Teichweg“ in Neermoor	184 - 185
Anlage	194
Allgemeinverfügung: Einziehung (Entwidmung) einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Voßbergweg“ in Neermoor	185
Anlage	195

■ Gemeinde Rhaderfehn

Bauleitplanung: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.04 „Am Neuen Weg“	185 - 186
Bauleitplanung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.15 „Hahnentange Erweiterung“	186

■ Gemeinde Uplengen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Freizeitanlage mit Badesee in der Ortschaft Großsander	186 - 187
---	-----------

■ Samtgemeinde Jümme

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung	187
--	-----

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

■ AnrufBus GmbH

Bestätigungsvermerk der Bilanzia GmbH zum Jahresabschluss 2021	187 - 188
--	-----------

■ VLL-Reisen Verkehrsbetriebe des Landkreises Leer GmbH

Bestätigungsvermerk der Bilanzia GmbH zum Jahresabschluss 2021	188
--	-----

Filsum, den 14.07.2022

**Gemeinde Detern
Der Gemeindedirektor
Busboom**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung

Der Rat der Gemeinde Filsum hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Dem Gemeindedirektor wurde die Entlastung nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss mit seinen Anlagen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom **01.08.2022 bis zum 09.08.2022** zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 25 öffentlich aus.

Filsum, den 14.07.2022

**Gemeinde Filsum
Der Gemeindedirektor
Busboom**

Hauptsatzung der Gemeinde Firrel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Firrel in seiner Sitzung am 08.06.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18.02.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verkündet.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://bekanntmachung.hesel.de> veröffentlicht.

- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Auslegung von Entwürfen gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden in der „Ostfriesen-Zeitung“ bekannt gemacht; sie gelten als am Tage der Ausgabe der „Ostfriesen-Zeitung“ als bewirkt.

Artikel 2

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Hesel, den 09.06.2022

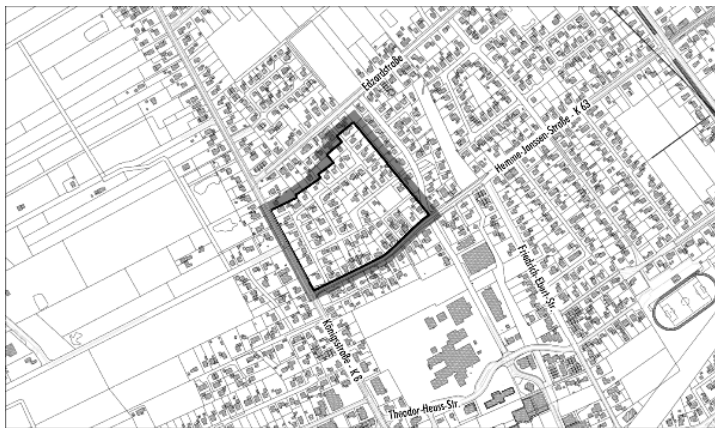
**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 mit örtlichen Bauvorschriften für ein Ge- biet im Bereich des Amsel-, Drossel- und Sperling- weges

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 29.07.2022 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 wird mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 38 ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 38-1. Änderung



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 29.07.2022

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Schulz

Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Moormerland

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Moormerland erhebt Vergnügungssteuer für:

- (1) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 2 und 3 erfasst;
- (2) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- (3) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von §33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2
Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billard/Snooker, Darts, Tischfußball, Flipper, Air-Hockey u. ä.)
3. Musikautomaten (Geräte, die ausschließlich der Musikkwiedergabe dienen)
4. Spielgeräte auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
5. Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs.1, die ausschließlich aus Gründen der Brauchtumspflege veranstaltet werden

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist (im Zweifelsfall) durch die Aufsteller/Betreiber oder Veranstalter darzulegen.